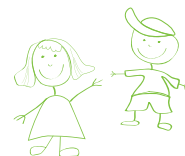


Merkblatt für Kindertagespflegepersonen



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-
setz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentliche Stundenkontingente im Umfang von mind. 10 und maximal 55 Std. buchen. Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule in vollem Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation. Das Kreisjugendamt stellt hierfür eine Vorlage zur Verfügung. Die sog. mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird mit einer Stunde pro Kind, pro Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB vergütet (ab dem 01.08.2021 24,10 €/Monat/Kind).

Seit dem 01. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Die Impfung weisen Sie mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis bei Ihrer Fachberatung nach.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen und dem SkF/der Diakonie frühzeitig – spätestens am letzten Tag des Vormonats (Bsp. 31.03. Änderung zum 01.05.) schriftlich mitzuteilen. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Beendigung zum 31. Mai sowie zum 30. Juni des Kindergartenjahres ist ausgeschlossen.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen gilt der Rechtsanspruch mit 25 Wochenstunden als erfüllt.

Sofern eine Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr oder Kindertagespflege für Randzeiten beantragt wird, kann eine Kindertagespflege nur für die tatsächlich beruflich bedingten Abwesenheitszeiten der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils gewährt werden. In diesen Fällen ist dem SkF/der Diakonie eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson/ Pflegeerlaubnis

„Wer Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.“ (§ 43 Absatz 1 SGB VIII)

a) Formale Kriterien

1. Mindestalter soll bei 21 Jahren liegen
2. mindestens Hauptschulabschluss
3. psychische und körperliche Gesundheit
4. nachgewiesene(r) Masernimpfschutz/
Masernimmunität
5. keine relevanten Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
6. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes
7. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse
8. in der Tagespflegefamilie wurden/werden keine Hilfen zur Erziehung installiert

b) Persönlichkeit

1. Freude am Umgang/Zusammenleben mit Kindern
2. positive Grundeinstellung und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
3. Erfahrung im Umgang mit Kindern
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachberatung
5. Interesse an der Vernetzung und Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen

c) Fachkompetenz

1. intensive Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Kindertagespflege
2. Bereitschaft zur Qualifizierung und berufsbegleitender Weiterbildung
3. Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
4. Interesse einer längerfristigen Tätigkeit in der Kindertagespflege
5. Entwicklung eines professionellen Profils und Erstellen eines Konzepts
6. Erstellung einer Bildungsdokumentation
7. professionelle Auseinandersetzung mit dem Status der Selbständigkeit

d) Räumliche Voraussetzungen

1. die Größe der Räumlichkeiten ist der Anzahl der zu betreuenden Kinder angemessen
2. Rauchmelder müssen vorhanden sein
3. die Räume sind rauchfrei
4. die Ausstattung entspricht dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder
5. die Wohnung genügt den Sicherheitsanforderungen und hygienischen Standards
6. ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden
7. im Haushalt ist ein Verbandkasten vorhanden
8. es steht ein Rückzugsraum bzw. eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung

3. Laufende Geldleistung

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	180,00 €	271,00 €	361,00 €	452,00 €	542,00 €	632,00 €	723,00 €	813,00 €	903,00 €	994,00 €
Vollqualifikation DJI	241,00 €	361,00 €	482,00 €	602,00 €	723,00 €	843,00 €	964,00 €	1.084,00 €	1.205,00 €	1.325,00 €
Grundqualifikation QHB	241,00 €	361,00 €	482,00 €	602,00 €	723,00 €	843,00 €	964,00 €	1.084,00 €	1.205,00 €	1.325,00 €
Vollqualifikation QHB	247,00 €	370,00 €	494,00 €	617,00 €	741,00 €	864,00 €	988,00 €	1.111,00 €	1.235,00 €	1.358,00 €

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule/OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

Nächtliche Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden nur zur Hälfte als Betreuungszeiten berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Kreisjugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung, welches durch den SkF/die Diakonie vermittelt wurde und für das vom Jugendamt ein Antrag auf Anerkennung zur Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 53, 54 SGB XII gestellt wurde, betreuen, erhalten den 3,5-fachen Satz des gebuchten Stundenkontingents, sofern sie über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Hierfür muss ein Platz zusätzlich freigehalten werden.

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Die Einkünfte aus der Kindertagespflege sind steuerpflichtig (siehe separates Merkblatt zur Regelung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht von TPP).

4. Versicherungen

a) Unfallversicherung des Tagespflegekindes

Tagespflegekinder sind über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Eignung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt ist.

b) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zeit der Tagesbetreuung inkl. Wegeunfälle.

Die nachgewiesenen Beiträge werden auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

c) Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die das Tagespflegekind/die Tagespflegekinder ausdrücklich mit einbezieht.

d) Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung

Beiträge zu einer freiwillig gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, einer Krankentagegeldversicherung sowie zu einer Rentenversicherung werden in Höhe von 50% des angemessenen Beitrags (Regelbeitrag) erstattet. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt zur Regelung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Kindertagespflegepersonen.